

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Zweiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren)
- 42. Abwasser VwV -

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gem. § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Mindestanforderungen für die verschiedenen Abwasserarten in Form Allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entsteht aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Kosten. Bei den Ländern erfordert die Durchsetzung der Mindestanforderungen einen zusätzlichen Personalbedarf, der aber bereits durch § 7 a WHG selbst verursacht ist.

14.05.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Zweiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren)
- 42. Abwasser VwV -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. Mai 1984

14 (33) - 632 00 - Wa 69/84

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

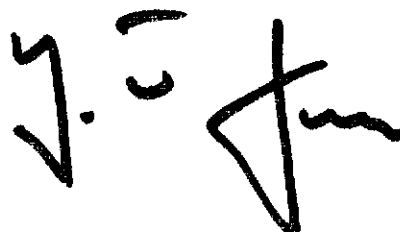
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Ab-
wasser in Gewässer
(Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren)
- 42. Abwasser VwV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom of the document.

Zweiundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer
(Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren)

- 42. AbwasserVwV -

Nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1 Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren stammt.
 - 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

		Stichprobe	2-Std.-Mischprobe	24-Std.-Mischprobe
Quecksilber	g/t	-	0,3	0,2
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,5	-	-
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	-	50	-
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G _F	-	5	-
wirksames Chlor	mg/l	5	-	-

Die Werte für Quecksilber und für wirksames Chlor beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der chlorproduzierenden Einheit. Die produktionspezifischen Frachtwerte für Quecksilber beziehen sich auf die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Chlorproduktion in 24 Stunden.

2.2 Den Werten der Nummer 2.1 liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Quecksilber, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe:

DIN 38406 - E12
(Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Absetzbare Stoffe:

DIN 38409 - H9-2
(Ausgabe Juli 1980)

2.2.3 Chemischer Sauerstoffbedarf von der nicht abgesetzten Probe:

DIN 38409 - H41
(Ausgabe Dezember 1980)

- 2.2.4 Fischgiftigkeit als
Verdünnungsfaktor G_F
von der nicht abgesetzten Probe:

DIN 38412 - L20
(Ausgabe Dezember 1980)

- 2.2.5 Wirksames Chlor von der
filtrierten Probe:

DEV G4.1b (7. Lieferung 1975)
Glasfaserfilter, nicht
mit Unterdruck

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet.

Der in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmte Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG die Mindestanforderungen fest, die bei der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff durch Alkalichloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren in ein Gewässer entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu stellen sind.

Da die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Abwasserbehandlung dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen auch die Mindestanforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter.

Der Begriff Mindestanforderungen macht deutlich, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen nicht ausgeschlossen sind. Solche Anforderungen können notwendig werden im Hinblick auf bestimmte Nutzungen, wie z.B. die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Fischerei, sowie im Hinblick auf die Unterhaltung der Gewässer. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Mindestanforderungen nicht. Die Versagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1.1:

Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch, wenn das Abwasser nur zu einem unwesentlichen Anteil aus anderen Bereichen stammt.

Zu 1.2:

Diese Fälle werden gesondert geregelt.

Zu 2.1

Die Mindestanforderungen sind durch sinnvolle Kombination folgender Abwasserbehandlungsverfahren erreichbar:

- Misch- und Ausgleichsbecken
- Neutralisation
- Ionenaustausch
- Fällung
- Filtration
- Sedimentation

In der Regel sind mehrere Verfahrensschritte hintereinander vorzusehen.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß statt dessen auch andere Verfahren eingesetzt werden können, wenn damit der gleiche oder ein besserer Reinigungserfolg erzielt wird.

Quecksilber, absetzbare Stoffe, chemischer Sauerstoffbedarf und Fischgiftigkeit gehören zu den Parametern nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die im Abwasser zu erwarten sind und für die hier Mindestanforderungen festgelegt werden können. Darüber hinaus wurde wirksames Chlor begrenzt.

Zu 2.3:

Für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen durch die staatliche Gewässeraufsicht sind, soweit der festgelegte Wert nicht eingehalten wird, die Ergebnisse aus den letzten fünf Untersuchungen heranzuziehen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Ergebnisse der jeweils letzten fünf Untersuchungen - ausgenommen beim Parameter Fischgiftigkeit - stellt sicher, daß Zufallsergebnisse im wesentlichen ausgeschaltet werden. Im Gegensatz zu den Anforderungen an die übrigen Parameter, die im wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe beschreiben, bedeutet die Anforderung für Fischgiftigkeit eine Begrenzung einer akuten Schadwirkung, die in der Regel stets einzuhalten ist und nicht durch Mittelbildung ausgeglichen werden soll. Ähnlich der Regelung nach § 4 Abs. 4 AbwAG soll lediglich in einem von fünf Fällen eine Überschreitung zugelassen sein. Durch diese Regelung werden der Vollzugsaufwand und die Zahl der erforderlichen Testfische auf nahezu die Hälfte verringert. Im übrigen werden Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Probenahmen und Untersuchungen von den für die staatliche Gewässeraufsicht zuständigen Behörden im Einzelfall bestimmt.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten.

Der zur Durchsetzung der Mindestanforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Halbierung des Abwasserabgabensatzes einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen in diesem Zusammenhang eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ weniger beansprucht wird.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiundvierzigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Alkalischloridelektrolysen nach dem Amalgamverfahren)
- 42. AbwasserVwV -

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984
beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.